

10 A 10342/08.OVG

3 K 1526/07.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n      Asylrechts (Irak)  
                  hier: Zulassung der Berufung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 20. Juni 2008, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett  
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig

beschlossen:

Dem Kläger wird für das zweitinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung ganz oder teilweise oder auch nur in Raten zu erbringen, und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint; zur Wahrnehmung seiner Rechte wird ihm Rechtsanwalt Schäfer, Wörth, beigeordnet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff ZPO).

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße vom 10. März 2008 gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylvG zugelassen, weil der Senat die Frage der Gruppenverfolgung von Yeziden im Zentralirak und die einer etwaigen Fluchtalternative im Nordirak für rechtsgrundsätzlich klärungsbedürftig erachtet.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.